



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

## **Nutzungsordnung für das Gebäude der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest**

In einheitlicher Struktur

..... Kengyel Miklós Rektor	..... András Vízkelety Die Richtigkeit bestätigt
..... Csanádiné Pletenyik Zsuzsanna Die Richtigkeit bestätigt	..... Szekér Bálint Protokollführer

Angenommen: Senatsbeschluss 3./2005 vom 05.04.2005

Modifiziert: Senatsbeschluss 7./2014 vom 10.02.2014

# **Nutzungsordnung für das Gebäude der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest**

## **§ 1**

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Liegenschaft „Festetics Palais“ (1088 Budapest, Pollack M. tér 3), dem Hauptgebäude der Universität. Sollte die Universität weitere Gebäude bzw. Gebäudeteile anmieten oder erwerben, so ist die Ordnung auch auf die Nutzung der Räumlichkeiten dieser weiteren Liegenschaften sinngemäß anzuwenden.

## **§ 2**

- (1) Für die wirtschaftliche Nutzung stehen in erster Linie die historischen Säle des Gebäudes, das Treppenhaus und der Innenhof zur Verfügung, allerdings nur insoweit, wie diese Räumlichkeiten nicht zur Durchführung der eigenen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Universität benötigt werden.
- (2) Eine wirtschaftliche Nutzung von Unterrichtsräumen ist möglich. Jedoch genießt dabei die beeinträchtigungsfreie Durchführung der regulären Lehrveranstaltungen der Universität absolute Priorität.

## **§ 3**

- (1) Eine Nutzung des Universitätsgebäudes während des gesetzlich festgelegten Wahlkampfes und vier Wochen davor zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen, einschließlich Wahlfeiern, ist unzulässig.
- (2) Die Durchführung sonstiger Parteiveranstaltungen ist zulässig. Die Durchführung sonstiger Parteiveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig, jedoch ohne Zulassung der Öffentlichkeit.
- (3) Eine Vermietung der in § 2 bezeichneten Räumlichkeiten an parteinahe Stiftungen und sonstige gesellschaftliche Organisationen sowie an Einzelpersonen ist generell zulässig, jedoch darf eine solche Nutzung keine Umgehung der in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Verbote und Leitlinien bewirken.
- (4) Die Entscheidung darüber, ob ein Mietgesuch außerhalb der gesetzlich festgelegten Wahlkampagne wegen § 3 Abs. 2 abgelehnt werden soll, obliegt dem Rektor. Der Rektor hat bei Grenzfallentscheidungen den Geschäftsführer der GmbH anzuweisen, den Mietvertrag mit strengen Auflagen abzuschließen.

#### § 4

- (1) Für die Abwicklung der wirtschaftlichen Nutzung ist grundsätzlich die Kultur- und Dienstleistungsgesellschaft für die Deutschsprachige Universität mbH (die GmbH) unter persönlicher Verantwortung des Geschäftsführers zuständig.
- (2) Die GmbH registriert sämtliche Mietgesuche und führt die Reservierungen für die historischen Räume, für das Treppenhaus und für das Innenhof des Gebäudes.
- (3) Bei der Ausgestaltung der Mietverträge ist den wirtschaftlichen Interessen der Universität Rechnung zu tragen. Zudem sind die Mieter auf eine strikte Einhaltung der universitären Hausordnung zu verpflichten.

#### § 5

- (1) Die Nutzungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Senat und nach Genehmigung durch das Kuratorium in Kraft.
- (2) Der Senat überprüft jährlich die Anwendung dieser Ordnung und schlägt deren Änderung vor, falls dies erforderlich sein sollte. Zur Vorbereitung dieser Beratungen hat der Geschäftsführer einen Bericht vorzulegen, in dem das wirtschaftliche Ergebnis der Vermietungen insgesamt, also insb. auch unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen personellen und sonstigen Ressourcen der Universität, dargestellt wird.